



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/21/338
	Status:	öffentlich
	Datum:	28.01.2021
Federführend: Amt für allgemeine Verwaltung und Finanzen FD Finanzen	Bericht im Ausschuss:	Dirk Goldau
	Bericht im Rat:	
	Bearbeiter:	Dirk Goldau
Umstellung der Haushaltsplanung der Stadt Tornesch auf einen Doppelhaushalt ab dem Haushaltsjahr 2022		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
17.02.2021	Finanzausschuss	

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Gemäß § 77 Absatz 3 Gemeindeordnung (GO) i.V.m. § 7 GemHVO-Doppik ist es zulässig, einen Haushaltsplan für 2 Kalenderjahre aufzustellen. Ein 2-Jahres-Haushaltsplan hat den Vorteil, dass nur alle zwei Jahre eine **vollständige** Haushaltsplanung inkl. Erstellung aller dazugehörigen Dokumente wie z.B. des Vorberichtes nach § 6 GemHVO-Doppik durchgeführt werden muss und zu dem für das 2. Planungsjahr die Einschränkungen der vorläufigen Haushaltsführung **entfällt**. Auch könnten für das 2. Planjahr weniger Finanzausschusssitzungen am Ende des Jahres stattfinden.

Nachteilig ist die Planung weiter entfernt liegender Jahre. Dies kann jedoch durch einen Nachtragshaushalt und durch die Nutzung aller zur Verfügung stehenden Instrumente zur flexiblen Haushaltsführung (z.B. Deckungsfähigkeit) gemindert werden. Ein möglicher Nachtragshaushaltsplan ist erheblich einfacher zu erstellen, da hierfür nur die geänderten Produktkonten beraten und beschlossen werden müssen. Dadurch können mögliche Änderungen und Anpassungen auch im zweiten Planjahr vorgenommen werden. Die Voraussetzungen für eine Nachtragsaufstellung sind in § 80 GO geregelt:

(2) Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

- 1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Jahresfehlbetrag entstehen wird oder ein veranschlagter Jahresfehlbetrag sich erheblich vergrößert und dies sich nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt,*
- 2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen in einem im Verhältnis zu den gesamten Aufwendungen oder gesamten Auszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen; dies gilt nicht für Umschuldungen,*
- 3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen oder*

4. *Beamtinnen und Beamte oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.*

(3) Absatz 2 Nummer 2 bis 4 gilt nicht für

1. *unerhebliche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, soweit deren Deckung gewährleistet ist und*
2. *Abweichungen vom Stellenplan und die Leistung höherer Personalaufwendungen oder -auszahlungen, die aufgrund von Besoldungsgesetzen oder Tarifverträgen notwendig sind.*

Zwischen Politik und Verwaltung ist festzulegen, was als erheblich gem. Absatz 2, Ziffer 1 und als unerheblich gem. Absatz 3, Ziffer 1 anzusehen ist. Vorgeschlagen wird von der Verwaltung eine prozentuale Abweichung von 5% der in der Haushaltssatzung genehmigten Gesamtaufwendungen als erheblich gem. Absatz 2, Ziffer 1 und bis 100.000,00 € als unerheblich gem. Absatz 3, Ziffer 1 anzusehen.

Als Muster für einen Doppelhaushalt sind die HH-Satzung und der Ergebnisplan der Stadt Tornesch beigefügt.

Prüfungen:

1. Umweltverträglichkeit
entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung
entfällt

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:

	vollständig eigenfinanziert
	teilweise gegenfinanziert
	vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan:

	Stellenmehrbedarf		Stellenminderbedarf
	höhere Dotierung		Niedrigere Dotierung
	Keine Auswirkungen		

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: ja nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer Freiwilligen Leistung vor: ja nein

<u>Produkt/e:</u>						
<u>Erträge/Aufwendungen</u>	2021	2022	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EUR					

* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Investition/Investitionsförderung	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						
Folgeeinsparungen/-kosten	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)	in EUR					
* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschluss(empfehlung)

Beginnend mit dem Jahr 2022 erfolgt die Planung künftiger Haushalt in Form eines Doppelhaushalts. Die Verwaltung wird gebeten, die entsprechenden Vorbereitungen zu treffen.

gez.
Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n:
HH-Satzung Stadt Tornesch
Ergebnisplan Stadt Tornesch

Änderungshistorie:			
Datum:	Bearbeiter*in:	Was wurde geändert:	Warum:

Haushaltssatzung der Stadt Tornesch für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Aufgrund des §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 15.12.2020 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde¹ - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird

	2021	2022
1. im Ergebnisplan mit		
einem Gesamtbetrag der Erträge ² auf	31.769.800 EUR	31.611.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen ² auf	35.617.000 EUR	34.551.400 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	3.847.200 EUR	2.940.200 EUR
2. im Finanzplan mit		
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	30.624.700 EUR	30.801.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	33.672.800 EUR	32.333.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.518.200 EUR	772.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.951.800 EUR	1.466.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

	2021	2022
1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	576.600 EUR	540.400 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	122,72 Stellen	122,72 Stellen ³

§ 3

1. Nach § 20 Abs.1 GemHVO-Doppik werden Teilpläne (Produkte) zu Budgets verbunden. Die Budgets sind dem Vorbericht zu entnehmen.
2. Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Budgets mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsverrechnungen, der Abschreibungen und der Zuführung zu den Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.
3. Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik sind Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, und die dazugehörigen Auszahlungen, mit Ausnahme der in § 3 Abs.2 Satz 1 genannten Aufwendungen, übertragbar.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 04.01.2021 erteilt¹.

25436 Tornesch,

Stadt Tornesch
Die Bürgermeisterin
gez. Kählert

¹ Nur bei Genehmigung

² Ohne interne Leistungsbeziehungen

³ Teilzeitstellen sind auf volle umzurechnen und mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma anzugeben. Entsprechend hat die Festsetzung für die Gesamtzahl der Stellen zu erfolgen.

⁴ Entfällt, wenn zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung, eine gesonderte Satzung, in der die Hebesätze festgesetzt worden sind, vorliegt.

⁵ Keine Pflichtbestandteil der Satzung.

⁶ Keine Pflichtbestandteil der Satzung.

⁷ Bei Trägern von kommunalen Krankenhäusern, die als Sondervermögen nach § 97 GO geführt werden; wenn Pflegeheime oder Alten- und Pflegeheime als Sondervermögen nach § 97 GO geführt, ist für diese eine entsprechende Vorschrift aufzunehmen.

Ergebnisplan

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis 2019 in EUR	Ansatz 2020 in EUR	Ansatz 2021 in EUR	Ansatz 2022 in EUR	Planung 2023 in EUR	Planung 2024 in EUR	Planung 2025 in EUR
1 ¹	2 ²	3	4	5	6	7	8	9	10
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	17.676.497,31	19.356.200	18.626.100	18.917.900	19.435.400	19.985.400	20.508.600
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.703.836,50	2.568.700	2.290.700	2.369.300	2.449.500	2.537.500	2.533.400
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0	0
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	765.234,10	1.077.800	1.423.900	1.426.900	1.422.100	1.422.100	1.410.100
441- 442, 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	64.091,63	79.200	69.400	57.900	57.900	57.900	57.900
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.782.542,14	3.485.600	7.981.900	7.796.700	7.807.100	7.757.000	7.757.000
45	7	+ sonstige Erträge	2.586.612,51	2.174.400	1.129.200	794.300	794.300	794.300	794.300
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0	0
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0	0
	10	= Erträge (= Zeilen 1 bis 9)	26.578.814,19	28.741.900	31.521.200	31.363.000	31.966.300	32.554.200	33.061.300
50	11	Personalaufwendungen	7.570.782,40	7.773.300	8.047.900	7.986.400	8.111.300	8.237.200	8.302.300
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	52.865,00	0	0	0	0	0	0
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.686.629,16	5.594.700	5.628.800	5.067.100	5.039.500	5.051.800	5.046.500
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	2.959.375,90	1.864.900	1.698.000	1.554.500	1.500.500	1.387.400	1.329.500
53	15	+ Transferaufwendungen	11.053.110,54	12.462.400	17.073.100	16.972.600	17.007.100	17.108.000	17.110.000
54, 591101	16	+ sonstige Aufwendungen	2.690.195,80	2.831.400	2.817.200	2.630.800	2.621.100	2.621.400	2.619.400
	17	= Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	29.012.958,80	30.526.700	35.265.000	34.211.400	34.279.500	34.405.800	34.407.700
	18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 17)	-2.434.144,61	-1.784.800	-3.743.800	-2.848.400	-2.313.200	-1.851.600	-1.346.400
46	19	+ Finanzerträge	249.622,97	293.400	248.600	248.200	248.200	248.200	248.100
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	382.406,69	372.300	352.000	340.000	331.200	315.000	299.700
	21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-132.783,72	-78.900	-103.400	-91.800	-83.000	-66.800	-51.600
	22	= Jahresergebnis³ (= Zeilen 18 und 21)	-2.566.928,33	-1.863.700	-3.847.200	-2.940.200	-2.396.200	-1.918.400	-1.398.000

¹ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

² laufende Nummerierung der Zeile

³ Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag